Neue Juristische Wochenschrift

In Verbindung mit dem Deutschen Anwaltverein

13 1995

und der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegeben von Prof. Dr. Rainer Hamm, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. – Prof. Dr. Rudolf Nirk, Rechtsanwalt beim BGH – Dr. Fritz Ostler, Rechtsanwalt in München – Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe, Rechtsanwalt in Hamburg – Prof. Dr. Konrad Redeker, Rechtsanwalt in Bonn.

Seite 809-904 48. Jahrgang 29. März 1995

Schriftleitung: Prof. Dr. Hermann Weber, Rechtsanwalt, Palmengartenstraße 14, 60325 Frankfurt a. M.

Mit Beiträgen zum Thema "Literatur, Kunst und Recht"

Aufsätze

Professor Dr. Georgios Gounalakis, Marburg

Freiräume und Grenzen politischer Karikatur und Satire*

Politische Karikatur und Satire bewegen sich häufig im Spannungsfeld von Ehrenschutz und Äußerungs- bzw. Kunstfreiheit, einem verfassungsrechtlichen Konflikt, der in letzter Zeit immer mehr zugunsten des Ehrenschutzes entschieden wird, vor allem wenn Formen zugrundeliegen, die allgemein als "empörend" empfunden werden. Das BVerfG weicht bei "Meinungsäußerungen durch Kunst" insoweit von seiner sonstigen Ehrenschutz-Rechtsprechung ab. Da unter dem Mantel formaler Verzerrung politische Äußerungen zutage treten, unterscheiden sich künstlerische Mitteilungen in ihrem Aussagegehalt nicht von sonstigen, schlicht politischen Meinungsäußerungen, weshalb eine Rückbesinnung auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit mit den dortigen Ausdifferenzierungen, Abwägungen und Wertungen geboten erscheint, auch und soweit politische Karikatur und Satire dem Schutz der Kunstfreiheitsgarantie unterfallen. Künstlerischen Äußerungen, die eine politischen Inhalt haben, dürfen die verfassungsrechtlich verbürgten Freiräume grundsätzlich nicht verwehrt werden.

I. Einleitung

Im Jahre 1898 hatte der Zeichner Thomas Theodor Heine für das Titelblatt des Simplicissimus, in der sog. "Palästina-Nummer", eine Karikatur gefertigt, die Gottfried v. Bouillon und Barbarossa mit dem Tropenhelm Kaiser Wilhelms II. zeigt. Frank Wedekind hatte ein satirisches Gedicht auf die Palästina-Reise des Kaisers geschrieben, und es "Meerfahrt" betitelt:

"Oh, diese gefahrvolle Reise, Was soll sie den Völkern bloß!" Der Staatsminister seufzt leise; "Es ist eine Schraube los."

Wer das Gedicht heute liest, sucht vergeblich nach ausgesprochenen Beleidigungen. Heine, Wedekind und der Verleger Albert Langen wurden jedoch angeklagt. Daß vordergründig die Schiffsschraube gemeint war, half ihnen wenig. Während Langen ins Ausland flüchten konnte und nach viereinhalb Jahren Exil (!) und einer Zahlung von 20000 Goldmark schließlich begnadigt wurde, mußten Heine sechs und Wedekind sieben Monate Festungshaft absitzen¹. Wenn heute politische Karikatur und Satire die Gerichte beschäftigen, sind sie nicht so harmlos wie das Gedicht Wedekinds.

II. Die Ausgangsfälle

Worum geht es? Drei Fälle sollen den Konflikt verdeutlichen:

(1) Der erste Fall (Barschel/Engholm-Montage): Das Aprilheft des Satiremagazins Titanic aus dem Jahre 1993 zeigt auf dem Titelblatt das berühmte Badewannenfoto des toten Uwe Barschel im Hotel "Beau Rivage", dessen Kopf durch einen spitzbübig grinsenden Björn Engholm ersetzt ist, unterlegt mit dem Text: "Sehr komisch Herr Engholm!" Hiergegen erwirkte der damalige schleswig-holsteinische Ministerpräsident eine einstweilige Verfügung vor dem LG Hamburg², die dem Verlag den weiteren Vertrieb des Heftes verbietet. Das OLG Hamburg³ bestätigte die Verfügung.

(2) Der zweite Fall (Strauß/Hachfeld): Der Karikaturist Rainer Hachfeld veröffentlichte in der Zeitschrift "konkret" in den Jahren 1980 und 1981 mehrere Karikaturen von Franz Josef Strauß⁴ als

Teils erweiterte, teils gekürzte, im Vortragsstil belassene und um Fußnoten ergänzte Fassung meiner am 12. 5. 1993 in Frankfurt a. M. und am 9. 12. 1994 in Marburg gehaltenen Antrittsvorlesungen.

 Dazu Richard Christ, Glanz und Elend der Satire, in: Simplicissimus 1896–1914, S. 5ff., 10f., der gar von "dreißigtausend" Mark Buße spricht und Hans Doderer, Die Jagd auf das freie Wort, Die Zeit Nr. 3 v. 15, 1, 1993, S. 74.

2) Urt. v. 7. 5. 1993 – 324 O 259/93 (einstweiliges Verfügungsverfahren) sowie v. 26. 11. 1993, AfP 1994, 64ff. (Hauptsacheverfahren, nicht rechtskräftig). Auf die im Mai-Heft 1993 publizierten, weiteren Fotomontagen, die ebenfalls Verfahrensgegenstand waren, soll hier nicht weiter eingegangen werden.

3) Urt. v. 9. 12. 1993 – 3 U 170/93 (einstweiliges Verfügungsverfahren). 4) Strauβ war besonders häufig Angriffen seiner Person ausgesetzt und ließ sie fast sämtlich strafrechtlich verfolgen. Beispielhaft seien etwa die karikaturistischen und satirischen Verfremdungen erwähnt, die ihn zeigen als angeschlagenen, schwitzenden und stampfenden Kampfstier, der – mit oten Pfeilen gespickt – auf eine Gruppe junger Leute losgeht (OLG Hamm, NJW 1982, 659ff.); oder als Karikatur mit hakenkreuzförmig verrenkten Gliedern (OLG München, NJW 1971, 844ff.); oder in blutverschmierter Metzgerkleidung, lächelnd ein langes Messer wetzend (OLG Hamm, NJW 1982, 1636ff.); oder als bösen Wolf in einer Rotkäppchenszene (VGH München, NJW 1984, 1136ff.); oder als Januskopf, dessen rechte Hälfte ein freundlich-ernstes Gesichtsprofil, die linke Seite einen Skelettkopf mit geöffneter Schädeldecke zeigt, aus der Raketen, Panzer, Flugzeuge und anderes Kriegsgerät herausragen (OLG Köln, AfP 1983, 285ff.).

sich sexuell berätigendes Schwein. In der ersten Zeichnung kopuliert dieses Schwein mit einem Robe und Barett tragenden Schwein. Die Überschrift der Zeichnung, die einem Artikel beigefügt ist, in dem Strauß im Rahmen eines Interviews erklärt, er halte nichts von Prozessen gegen Karikaturisten, lautet: "Satire darf alles. Rainer Hachfeld auch?" Nachdem Strauß Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hatte, veröffentlichte Hachfeld eine zweite Karikatur, die Strauß und die Justiz in Schweinegestalten bei unterschiedlicher sexueller Betätigung zeigt und den Begleittext trägt: "Welches ist nun die endgültig richtige Zeichnung, Herr Staatsanwalt?" Nach erneutem Strafantrag veröffentlichte Hachfeld eine dritte Zeichnung, der auszugsweise ein Brief Hachfelds an die "konkrer"-Redaktion vorangestellt ist, worin dieser sich beschwert, immer neue Schweinchenbilder zeichnen zu müssen, da Strauß "keine Ruhe gebe" und immer wieder Strafanträge stelle. Wegen Beleidigung in drei Fällen wurde Hachfeld zu einer Gesamtgeldstrafe verurteilt. Das BVerfG3 bestätigte das Urteil.

(3) Der dritte Sachverhalt betrifft eine Entscheidung des US Supreme Court⁶ (Falwell/Hustler): Im November 1983 war auf der Titelblattinnenseite des Herren-Magazins Hustler die Parodie einer Campari-Anzeige abgebildet, die Namen und Bild eines politisch tätigen Predigers mit der Überschrift trug: "Jerry Falwell spricht über sein erstes Mal." Sie war echten Campari-Anzeigen nachempfunden, die Interviews mit Prominenten über ihr "erstes Mal" enthielten. Obwohl am Ende eines jeden Interviews klar wurde, daß damit das erste Mal gemeint war, an dem der Interviewte Campari gekostet hatte, spielten die Anzeigen offensichtlich mit dem sexuellen Hintersinn des allgemeinen Ausdrucks des "ersten Mals". In Anlehnung an die echten Campari-Anzeigen entwarf Hustler ein erfundenes Interview mit Jerry Falwell, worin er erklärt, sein "erstes Mal" habe in betrunkenem Zustand während eines inzestiösen Stelldicheins mit seiner Mutter in einem Klosetthäuschen stattgefunden. Die daraufhin erfolgte zivilrechtliche Verurteilung des Hustler-Magazine zu einer Schmerzensgeldzahlung hob der Supreme Court auf.

III. Der Vergleich Strauß/Falwell

Die Anzeigenparodie, so der Supreme Court ; sei zweifellos vulgär und abstoßend, weil sie Falwell und seine Mutter als betrunken und unmoralisch darstellt und suggeriert, daß Falwell ein Heuchler ist, der nur in betrunkenem Zustand predigt. Zweifelhaft sei aber, inwieweit es einen allgemeingültigen Maßstab zur Beurteilung der Grenzen von Karikaturen gibt. Die Kennzeichnung einer Karikatur als "empörend" (outrageous) reiche jedenfalls als Maßstab nicht aus. Meinungsäußerungen, so der Supreme Court8, verlieren ihren Schutz nicht dadurch, daß sie anstoßerregenden Charakter haben:

Die Hustler-Parodie unterfalle als Meinungsäußerung dem Schutz des First Amendment⁹ der amerikanischen Verfassung - das die "free speech" gewährleistet - und ähnlichen Schutz bietet wie Art. 5 GG, wenngleich dort eine ausdrückliche Kunstfreiheitsgarantie fehlt. Zwar seien bestimmte Äußerungen, insbesondere Schmähungen, seit der Entscheidung New York Times gegen Sullivan10 vom Schutz des First Amendment ausgenommen. Da es sich bei dem Prediger Falwell jedoch um eine "public figure" handelt, sei die Hustler-Parodie gerechtfertigt. Meinungsfreiheit brauche hier "breathing space". Das First Amendment ermuntere die politische Auseinandersetzung, was notwendig zu kritischen, nicht immer ausgewogenen Äußerungen über Personen des öffentlichen Lebens führt11

Anders das BVerfG. Es hat die Verurteilung Hachfelds wegen Beleidigung aufrechterhalten, weil die Karikaturen - obwohl Kunst - in den durch Art. 11 GG geschützten Kern menschlicher Ehre eingriffen, und daher nicht mehr durch die in Art. 5 III GG gewährleistete Freiheit künstlerischer Betätigung gedeckt seien. Als Aussagekern hat das Gericht angesehen, Strauß mache sich "die Justiz in anstößiger Weise seinen Zwecken zunutze", und empfinde "an einer ihm willfährigen Justiz ein tierisches Vergnügen"12. Die "Art der Einkleidung, die Darstellung als kopulierendes Schwein", enthalte "eine zusätzliche Ehrverletzung". Die weiteren Zeichnungen enthielten zudem eine "Tendenz zur Steigerung des Ehrangriffs" nicht nur wegen der "Wiederholung", sondern auch "in den dargestellten Verhaltensweisen der Schweine, sowie darin, daß das Bemühen" von Strauß "um Ehrenschutz ins Lächerliche gezogen wird"13

Vergleicht14 man beide Entscheidungen, so fällt zunächst die Parallelität der Sachverhalte auf. Beide Urteile sind etwa zur gleichen Zeit ergangen, im Jahre 1987 bzw. 1988, und beziehen sich auf Formen politischer Satire, die allgemein als "empörend" empfunden werden. Obwohl es vor dem BVerfG um einen Strafantrag nach § 185 StGB, beim Supreme Court dagegen um einen zivilrechtlichen Schmerzensgeldanspruch ging, ist Hintergrund beider Entscheidungen ein verfassungsrechtlicher Konflikt: Das Spannungsverhältnis von Ehrenschutz und Äußerungsfreiheit.

Augenfällig ist die krasse Diskrepanz der Entscheidungsergebnisse und Begründungen: Das BVerfG hebt die Bedeutung des Art. 11 GG hervor, der als absolut schutzwürdiger Kern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gesehen wird. Demgegenüber steht im Mittelpunkt der Falwell-Entscheidung die Betonung eines freien öffentlichen Diskurses über öffentliche Angelegenheiten und Personen des öffentlichen Lebens, woran Satire und Karikatur durch ihre kritischen Beiträge maßgeblichen Anteil hätten.

Prima facie meint man, die Bewertungen seien typisch für das jeweilige Rechtssystem. Diese Hypothese wird indes relativiert, wenn man den jeweiligen Entscheidungskontext analysiert: Ein Blick auf die bundesverfassungsgerichtliche Judikatur zeigt zunächst, daß auch das BVerfG in ständiger Rechtsprechung 15 die konstitutive Bedeutung des Art. 5 GG im Hinblick auf den "öffentlichen Meinungskampf" betont. Durch Herstellung einer Verbindung zwischen "öffentlichem Meinungskampf" und den Personen, die an ihm teilnehmen, zeigen sich starke Ähnlichkeiten zu den vom Supreme Court zu wertenden Merkmalen "public figure" und "public discourse". Beide Rechtsordnungen verfügen also über annähernd gleiche Argumentationsfiguren. Daß beide Gerichte dennoch zu gegenläufigen Ergebnissen gelangen, liegt daran, daß sie nicht alle relevanten, sondern nur die das jeweilige Ergebnis stützenden Argumentationsmuster heranziehen. Begründen mag man dies vielleicht damit, daß beide Gerichte mit Art. 1 I GG einerseits bzw. mit dem First Amendment andererseits das Herzstück ihrer jeweiligen Verfassung als betroffen ansa-

Lassen Sie mich nach dieser vergleichenden Analyse zu der Frage kommen, inwieweit auch hierzulande der Konflikt zwi-

⁵⁾ BVerfGE 75, 369 ff. = NJW 1987, 2661 = NVwZ 1987, 969 L = NStZ 1988, 21.

⁶⁾ Vol. 99 (1987) L Ed 2d, 41 - 53 = 56 US Law Week 4180 (1988) = EuGRZ 1988, 259 ff.

Berichterstatter war der als konservativ einzustufende Chief Justice

Rehnquist. 8) Vol. 99 (1987) L Ed 2d, 51,

⁹⁾ Der Text des First Amendment lautet: "Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridgeing the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to perition the Government for a redress of grievances.

¹⁰⁾ US Supreme Court, Vol. 11 (1963) L Ed 2d, 686-723, 11) US Supreme Court, Vol. 99 (1987) L Ed 2d, 53.

¹²⁾ BVerfGE 75, 369 (379) = NJW 1987, 2661 = NVwZ 1987, 969 L =

NStZ 1988, 21, 13) BVerfGE 75, 369 (379) = NJW 1987, 2661 = NVwZ 1987, 969 L =

NStZ 1988, 21.

¹⁴⁾ Dazu Kübler, in: Festschr. f. Mahrenholz, 1994, S. 308 ff. und ausf. Nolte, EuGRZ 1988, 253ff.

¹⁵⁾ Vgl. BVerfGE 7, 198ff. = NJW 1957, 257 - Lüth; BVerfGE 12, 113ff. = NJW 1961, 819 - Schmidt/Spiegel; BVerfGE 54, 148ff. = NJW 1980, 2070 - Eppler; BVerfGE 54, 129 ff. = NJW 1980, 2069 - Kunstkritik; BVerfGE 61, 1 ff. = NJW 1983, 1415 - CSU als NPD Europas; BVerf-GE 85, 1 (16) = NJW 1992, 1439 - Bayer-Aktionäre.

schen Ehrenschutz und Äußerungs-¹⁶ bzw. Kunstfreiheit ¹⁷ im liberalen Sinne des Supreme Court, für dessen Wertung ich große Sympathien hege, aufgelöst werden kann. Drei Schritte sind dazu notwendig: Im ersten Schritt ist zu klären, welche Merkmale die Stilrichtung Karikatur und Satire kennzeichnen (IV). Im zweiten Schritt soll aufgezeigt werden, daß politische Karikatur und Satire grundsätzlich der Kunstfreiheitsgarantie unterfallen (V). Im dritten Schritt schließlich sollen – verfassungsrechtlich determinierte – Bewertungsmaßstäbe für die rechtliche Bewältigung des Konfliktfeldes entwickelt werden (VI und VII).

IV. Das Wesen von Karikatur und Satire

Zunächst zum Wesen von politischer Karikatur und Satire: Schon das RG 18 weist ihr einen Platz neben dem Scherz und dem Witz zu. Allerdings sind in seiner Gleichung "Brüche" festzustellen, "weil in ihr Wesen und Wirkungsweise von Satire und Karikatur nur unvollkommen aufgehen 19. "Sie sind nicht verdeckte bzw. sich versteckende Behauptungen, sie meinen vielmehr, was sie sagen bzw. darstellen, auch und gerade in ihrem überpointierten Ausdruck. Karikatur und Satire wollen nicht nur scherzen, sondern sind offen auf Angriff und Verletzung angelegt. Erich Steffen 20 bringt sie in die Nähe zu den Schandbildern der Renaissance, die dazu bestimmt waren, den Geschmähten "in effigie" physisch zu verletzen. "Wenn sie trotzdem Bestand haben" sollen, "so bedarf ihr Geltungsanspruch einer anderen Legitimierung als der Beruhigung dahingehend, daß der Betroffene sich" "schon nicht getroffen fühlen wird"21.

V. Die durch Art. 5 III GG geschützte "Kunst"

Die Besonderheit von politischer Karikatur und Satire gegenüber schlichten Meinungsäußerungen, die durch Art. 51 GG geschützt sind, liegt nun darin, daß ihr - aufgrund eigener künstlerischer Prägung - die Verfassungsgarantie des Art. 5 III GG als rechtliche Legitimationsgrundlage zugewachsen sein kann. Sie gewährleistet bekanntlich die Freiheit der Kunst vorbehaltlos und scheint damit - weil nur den verfassungsimmanenten Schranken unterworfen - mehr Schutz zu verbürgen als die Meinungsäußerungsfreiheit des Absatz 1. Kennzeichen mancher Karikaturen und Satiren ist freilich ein "Übermaß an verletzender Aggressivität" - symptomatisch hierzu die Ausgangsfälle -, weshalb sich häufig das Verständnis sträubt, sie in die Nähe von Kunst zu bringen, "vor allem, wo es sich den klassischen Idealen einer schönen, sittlich veredelnden, gesellschaftliche Harmonie im Ästhetischen herstellenden Kunst verbunden fühlt²²". Was also ist "Kunst" und damit schutzwürdig i.S. des Art. 5 III GG?

Kunst als "Ausdruck individueller Künstlerpersönlichkeit"

a) Nach der Auslegung durch das BVerfG²³ ist der Erfahrungsbereich "Kunst" nicht vor anderen Lebensbereichen privilegiert, sondern sachspezifisch geschützt zur Gewährleistung seiner Eigenart, die dieses frei sein von staatlichem Einfluß braucht: wegen der Höchstpersönlichkeit des schöpferischen "Werk-" und des ihn rezipierenden "Wirk-Bereichs" ²⁴. Das Gericht drückt das im Mephisto-Beschluß ²⁵ so aus:

"Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden... Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht, Mitteilung, sondern Ausdruck und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers."

Auf die wesentlichen Elemente dieser Beschreibung hat das BVerfG bis zu seinen jüngsten Entscheidungen zum Thema

Kunst zurückgegriffen: So z.B. in der "Mutzenbacher-Entscheidung"²⁶, wo es um die Abgrenzung von Kunst zur Pornographie geht, sowie in den Entscheidungen zur Verspottung des Deutschlandliedes²⁷ und zur Verunglimpfung der – mittels Collage – uringetränkten Bundesflagge²⁸.

b) Aber schon für die Abgrenzung der Satire von Kunst und Nichtkunst hilft die Unterscheidung des BVerfG aus dem Mephistobeschluß nicht weiter, insbesondere wenn es, wie so häufig, um Kunst an der "Schmuddelgrenze"²⁹ geht oder aber um avantgardistische Versuche, die konventionellen Kunstnormen zu sprengen.

Dies dokumentiert eindrucksvoll der am 25. 2. 1993 ergangene Nichtannahmebeschluß des BVerfG im Fall Böll/Henscheid³⁰, wo das Gericht der Henscheid-Rezension, zu Unrecht³¹ wie ich meine, die Satire-Eigenschaft und damit den Schutz der Kunstgarantie versagt hat. Worum ging es: Der Schriftsteller Eckard Henscheid veröffentlichte aus Anlaß einer Neuausgabe von Werken Heinrich Bölls im Literaturmagazin "Der Rabe" eine Kurzbesprechung des Böllschen Romans "Und sagte kein einziges Wort". Darin heißt es:

"Es ist schon schlechterhin phantastisch, was für ein steindummer, kenntnisloser und talentfreier Autor schon der junge Böll war, vom alten fast zu schweigen – und mehr noch: Er war, gegen's allzeit und bis heute kurrente Klischee und mit Sicherheit gegen seine eigene Selbsteinschätzung, auch einer der verlogensten, ja korruptesten. Daß ein derartiger z. T. pathologischer, z. T. ganz harmloser Knallkopf den Nobelpreis erringen durfte; daß Hunderttausende lebenslang katholisch belämmerte und verheuchelte Idioten jahrzehntelang den häufig widerwärtigen Dreck weglasen; daß heute noch die Grünen auf eben ihm Stiftungshäuser erbauen – ist das nicht alles wunderbar?"

Ob die Rezension primär "Mitteilung" oder "Ausdruck" der Persönlichkeit des Künstlers ist, läßt sich nicht eindeutig klären, weshalb das BVerfG auf eine nähere Begründung verzichtet. Es sagt nur soviel: Kunstkritik sei nicht per se Kunst, auch dann nicht, wenn spezifische Stilmittel verwendet werden. Daß die Rezension Henscheids in die eigenständische künstlerische Form der Satire eingekleidet ist, will das Gericht nicht erkennen.

16) Zu diesem Konflikt nur einige, von zahlreichen Stimmen: Soehring, NJW 1994, 2926 ff.; Nolte, Beleidigungsschutz in der freiheitlichen Demokratie, 1992; ältere Stellungnahmen: Kübler, JZ 1984, 541 ff.; Tettinger, JZ 1983, 317 ff.; Arzt, JuS 1982, 717 ff.; Berka, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, 1982. Besonders krit. gegenüber der Rspr. des BVerfG: Kriele, NJW 1994, 1897 ff.; Sendler, ZRP 1994, 343 ff.; ders., NJW 1993, 2157 f.; Redeker, NJW 1993, 1835 (1836); ErmantEhmann, BGB, 9. Aufl. (1993), Anh. § 12 – Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht; Kiesel, NVwZ 1992, 1129 ff.; Schmitt-Glaeser, JZ 1983, 98 ff.; Otto, JR 1983, 1 ff.

17) Kübler, in: Festschr. f. Mahrenholz (o. Fußn. 14), S. 303 ff.; Isensee, AfP 1993, 619 ff.; Herkströter, AfP 1992, 23 ff.; Karpen/Hofer, JZ 1992, 951 ff.; Eidenmüller, NJW 1991, 1439 ff.; Henschel, NJW 1990, 1937 ff.; Emmerich/Würkner, NJW 1986, 1195 ff.; Würkner, NJW 1987, 1793 ff.; ders., NJW 1988, 317 ff.; ders., ZUM 1988, 171 ff.; ders., JA 1988, 183 ff.; Steffen, in: Festschr. f. Simon, 1987, S. 359 ff.; Zechlin, NJW 1984, 1091 ff.; ders., KJ 1982, 248 ff.; Kastner, NJW 1982, 601 ff. Besonders krit. gegenüber der Rspr. des BVerfG: Hillgruber/Schemmer, JZ 1992, 946 ff.; Otto, NJW 1986, 1206 ff.; Würtenberger, NJW 1982, 610 ff.; ders., NJW 1983, 1144 ff.

- 18) RGSt 12, 141; RGSt 62, 183f.; RG, JW 1924, 1526.
- 19) Steffen, in: Festschr. f. Simon (o. Fußn. 17), S. 359, 362.
- 20) In: Festschr. f. Simon (o. Fußn. 17), S. 359, 362 f. 21) Steffen, ebda., S. 363.
- 21) Steffen, ebda., S. 363.
 22) Steffen, ebda., S. 364.
- 23) BVerfGE 30, 173 (188f.) = NJW 1971, 1645 Mephisto; BVerfGE 67, 213 (224f.) = NJW 1985, 261 = NStZ 1985, 211 Anachronistischer
 - 24) Steffen, in: Festschr. f. Simon (o. Fußn. 17), S. 365.
 - 25) BVerfGE 30, 173 (188f.) = NJW 1971, 1645 Mephisto.
- 26) BVerfGE 83, 130 (138, 139) = NJW 1991, 1471 = NVwZ 1991, 663 L = NSrZ 1991, 188 Mutzenbacher.
- 27) BVer/GE 81, 298 (308) = NJW 1990, 1985 Deutschlandlied.
- 28) BVerfGE 81, 278 (291) = NJW 1990, 1982 Bundesflagge,
- Grimm, ZRP 1994, 276 (278).
 BVerfG, NJW 1993, 1462 = EuGRZ 1993, 146 Böll/Henscheid.
- 31) Im Ergebnis ähnlich Isensee, AfP 1993, 619 (627); a.A. Sendler, NJW 1993, 2157 (2158); ders., ZRP 1994, 343 (346).

Der Satire – aber auch der Karikatur – ist wesenseigen ein schöpferischer, von ästhetischen Eigengesetzen beherrschter Prozeß der Gestaltung und Erweiterung von Wirklichkeitsbewußtsein, gerade auch da, wo sie auf außerkünstlerische Wirkung zielen 32. Hiervon findet sich aber auch in der Henscheid-Rezension einiges wieder:

Sie mag zwar – auf den ersten Blick – wenig gemein haben mit den klassischen Satiren von Aristophanes, zeigt sich doch in ihr – und vor allem in der vulgären Sprache – eine aggressive Seite des Dichters Henscheid. Die Rezension lebt aber, worauf Steffen zu Recht hingewiesen hat – wie die klassischen Satiren auch – von den "Imaginationskräften, die die empirisch-geschichtliche Wirklichkeit aus ihren herkömmlichen Regelverständnissen lösen und in den werkimmanenten Regeln der Wort- und Bildsatire als von den gewohnten Seh- und Sprechweisen befreite "wirklichere Wirklichkeit" hervorbringen".

Die Besonderheit der Satire liegt ja gerade "in ihrem Protest gegen den jeweils aktuellen Umgang mit der Wirklichkeit, gegen ihre praktizierten Regelverständnisse des "Zeitgeistes" 34. Auf sie greifen Satire und Karikatur zu, indem sie sie "im Zerrspiegel des Bezugssystems ihres Gegenentwurfs bloßzustellen suchen und dem Spott" "anheim geben durch das Umlenken des formalen Kontrastes auf den inhaltlichen Widerspruch von dem, was sein sollte und was wirklich ist", ein Prinzip, das kennzeichnend ist für jede Karikatur und Satire, gleichgültig in welcher Erscheinungs- und auf welcher Plattform sie sich offenbart, ob als "Fotomontage" oder Collage, als Wortoder Bildsatire, in einem "politischen Kabarett", in einer satirischen Rundfunksendung wie "Scheibenwischer" oder in einem Satiremagazin wie "Titanic", in den Postern von Klaus Staeck 35 oder in den Zeichnungen von Manfred Deix.

Sind aber nicht gerade auch diese Charakteristika in der Rezension Henscheids erkennbar? Henscheids Stück steht in der Tradition von polemischen Kurzkritiken, deren Merkmal es ist, mit teilweise grotesken Übertreibungen und Zuspitzungen Werturteile aufzustellen, aber nicht zu begründen. Der Leser soll durch provokante, mitunter auch absurde Thesen zur Überprüfung eigener Meinungen verführt werden: Etwa den "Klassiker Böll", den jeder zu kennen glaubt, nochmals zur Hand zu nehmen.36.

Indem das Literaturdenkmal Böll mit "Lehmbrocken und Zaunlatten" ¹⁷ beworfen wird, provoziert Henscheid, um Aufmerksamkeit zu erregen, damit das eigentliche Ziel erreicht werden kann, nämlich "nachwachsende Leser aufzuklären", was mit Wortschöpfungen wie etwa "talentfrei" geschieht, und durch Beschreibung der Zielrichtung: Hunderttausende Leser als Adressaten!

c) Hilft also die Unterscheidung des BVerfG von Kunst und Nichtkunst bei der Satire nicht weiter, so ist sie auch bei der Karikatur wenig tauglich: Auch hier läßt sich nicht klären, ob ein Werk primär "Mitteilung" oder "Ausdruck" der Persönlichkeit des Künstlers ist: "Die Karikatur will einen gedanklichen Inhalt mitteilen; aber sie tut dies in der höchsteigenen Formensprache des Zeichners." ³⁸

2. Kunst als "vieldeutig strukturelle Kommunikation"

Angesichts der augenfälligen Unzulänglichkeiten der bundesverfassungsgerichtlichen Defintion hat Erhard Denninger 39 versucht, in einem kommunikationstheoretischen Ansatz den Kunstbegriff zu entschlüsseln: So ist für Denninger
Kunst ein kommunikatives Phänomen. Beim literarischen
Kunstwerk soll das Künstlerische in der Schaffung eines "Beziehungsgewebes" zu sehen sein, "durch das die einzelnen Inhalte und Formen einen Bedeutungsreichtum entfalten, der
nie zu Ende reflektiert werden kann und repräsentative bzw.
symbolische Bedeutung auch für andere Lebensformen, Zeiten und Vorstellungen aus sich zu entwickeln vermag". Kunst

sei als über ein Kunstwerk vermittelte vieldeutige strukturelle Kommunikation anzusehen. Denningers Kriterium "mannigfaltiger Interpretierbarkeit" läuft allerdings Gefahr, zu einer wertenden Einengung des Kunstbegriffs benutzt zu werden, womit etwa "anspruchslose Unterhaltungsliteratur über eine Niveaubestimmung aus dem Kunstbegriff ausgeschieden" 40 werden kann. Aber auch bei provokanten Werken, wie der Henscheid-Rezension, kann das Urteil der Eindeutigkeit nur allzu nahe liegen, weshalb – legt man Denningers Maßstab der Vieldeutigkeit zugrunde – eine Reduktion des Kunstbegriffs kaum vermeidbar ist.

3. Kunst als "Gattungsmerkmal"

Diesen Schwierigkeiten entgeht der vor allem von Friedrich Müller⁴¹ und Knies⁴² vertretene formale, an die "vorfindliche Typologie künstlerischer Betätigung" anknüpfende Ansatz, der unter "Kunst" jede, die Strukturmerkmale der jeweils vorfindlichen Gattung künstlerischer Produktion oder Kommunikation erfüllende Arbeit versteht. Allerdings hat ein solcher formal-gattungspezifischer Kunstbegriff Schwierigkeiten, "neue Kunstformen" angemessen zu berücksichtigen. Friedrich Müller vertraut darauf, bei neuen Formen einen Konsens von Kunstpublikum, Rechtslehre und Rechtsprechung erzielen zu können. Bis zum Ende eines solchen, u. U. langwierigen Diskurses verbleibt freilich eine lange Zeit der Ungewißheit, die sich die Justiz nicht leisten kann.

4. Kunst als "sinnlich-ästhetische Kommunikation"

Sinnvolle Abwägungsergebnisse können, wie mir scheint, erzielt werden, wenn man mit Mahrenholz⁴³ unter Kunst "das subsumiert, was auf menschliche Initiative" zurückzuführen ist "und zu einer vorwiegend sinnlich-ästhetischen Kommunikation aufruft". Legt man diese Kriterien zugrunde, so kann die Karikatur generell unter den Schutz der Kunstfreiheit fallen. "Sie ist in der Regel "Meinung", doch nimmt der Betrachter diesen Inhalt wahr, gerade in der witzigen Verfremdung. Die sachliche Aussage des Karikaturisten ist als Meinung nicht unbedingt von Interesse. Sie erhält durch die Verfremdung erst den originellen Aussagewert."

Das Vorliegen der ästhetischen Kommunikation eignet sich aber auch als Abgrenzungskriterium bei der Satire. Auch sie unterfällt grundsätzlich dem Schutzmantel der Kunstfreiheit. So können beispielsweise satirische Elemente wie die Bezeichnung eines Offiziers als "geb. Mörder" und "Krüppel" einen Text als Kunst prägen. Entscheidend ist, daß das satirische Element überzeichneter Verfremdung neben der Sachaussage erkennbar bleibt.

Das BVerfG⁴⁵ freilich hat unter Zugrundelegung seines Kunstbegriffes jüngst die Anrede "Krüppel", in einem veröffentlichten Brief

- 32) Steffen, in: Festschr. f. Simon (o. Fußn. 17), S. 366,
- 33) Steffen, ebda.
- 34) Weshalb sie sich gern des Mensch/Tier-Vergleiches bedient. Vgl. aus der Rspr. erwa OLG Hamburg, MDR 1967, 146f. – Minister als "Esel". 351 Steffen, in: Festschr. f. Simon (o. Fußn. 17), S. 366.
- 36) Albert Schäffer, Literatur, Kritik und Justiz, in: FAZ Nr. 94 v. 23. 4.
- 1993, S. 35.
 37) Herbert Rosendorfer, Das Denkmal hält es aus, in: Der Spiegel Nr.
- 14 v. 5. 4. 1993, S. 258.
- 38) Mahrenholz, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), HdbVerfR, 2. Aufl. (1994), § 26 Freiheit der Kunst, Rdnr. 29.
- 39) Denninger, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR VI, Freiheitsrechte, 1989, § 146 Freiheit der Kunst, Rdnr. 11ff., 16 unter Rückgriff auf BVerwGE 23, 104 (107) = NJW 1966, 2374.
- So zu Recht Mahrenholz (o. Fußn. 38), Rdnr. 31; diese Gefahr reflektierend Denninger (o. Fußn. 39), Rdnr. 17.
- Friedrich Müller, Freiheit der Kunst als Problem der Grundrechtsdogmatik, 1969, S. 41, 42.
- Knies, Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem, 1967, S. 214ff.
- em, 1967, S. 214ff. 43) S.o. Fußn, 38, Rdnr, 37.
- 44) Mahrenholz (o. Fußn. 38), Rdnr. 42.
- 45) BVerfGE 86, 1 ff = NJW 1992, 2073 = NVwZ 1992, 873 L = AfP 1992, 133 (135) geb. Mörder/Krüppel.

813

der Titanic-Redaktion an einen querschnittgelähmten Reserve-Offizier der Bundeswehr verfassungsrechtlich nur unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit geprüft und als nicht mehr gedeckte Formalbeleidigung eingestuft, weil der Ausdrück "Krüppel" – anders als die Bezeichnung "geb. Mörder" in der Titanic-Rubrik "die sieben peinlichsten Persönlichkeiten" – allgemein als Demütigung verstanden werde.

Ich fasse zusammen: Karikatur und Satire unterfallen – bei Zugrundelegung eines weiten Kunstbegriffes – grundsätzlich dem Schutzmantel der Kunstfreiheitsgarantie.

VI. Rechtliche Bewertung politischer Karikatur und Satire

Welche Konsequenzen hat dieses Ergebnis für die weitere rechtliche Bewertung? Gerade in ihrem stets vorprogrammierten Konflikt mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Wert- und Achtungsanspruch der Person offenbart sich die Spannungslage zwischen einer freien Kunst und ihrer Gesellschaft, die dem kulturstaatlichen Bekenntnis des Grundgesetzes einen Preis abverlangt 46. Wo es um den Schutz der Persönlichkeit gegen derartige Angriffe geht, muß Rücksicht genommen werden auf dieses Wertverständnis und auch darauf, daß politische Karikatur und Satire eine künstlerische Äußerung mit politischem Inhalt vermitteln 47.

Besondere Bedeutung kommt deshalb der Ermittlung des Aussagegehalts 48 zu, die bereits bei der Tatbestandsfeststellung beginnt. Hierfür hängt nun "Entscheidendes von Charakter und Ausführung der jeweiligen Karikatur und Satire, von Umfeld und Intensität ihrer jeweiligen Präsentation" sowie "von dem Bezug der Person des angegriffenen Politikers zu dem gestaltenden Thema, also vom Einzelfall ab 49. Gleichwohl lassen sich aber einige generelle Eckwerte herausdestillieren, die anhand der Ausgangsfälle verifiziert werden sollen: Es sind, wie ich meine, vor allem fünf Faktoren, die bei der rechtlichen Bewertung politischer Karikatur und Satire zu berücksichtigen sind:

1. Entkleidung

Erstens: Satire und Karikatur müssen, wie schon das RG ⁵⁰ zu Recht gefordert hat, zur Feststellung der inhaltlichen Aussage ihrer formalen Verzerrung entkleidet ⁵¹ werden. Nun ist in der Satire Kern und Kleid, weil beides verbalisiert ist, als Einheit eher faßbar. Die Karikatur hingegen erfordert eine genauere Betrachtung. Der Richter muß die Zeichnung zunächst in Worte fassen, um den Tatbestand zu ermitteln. Ganz entscheidend ist hierbei der Kontext der Zeichnung und auch die Tatsache, daß Zeichnung bzw. Satire eine nicht spaltbare Einheit bilden ⁵².

2. Gesamtwürdigung

Aus dem Erfordernis einer Würdigung als gestalterische Einheit ergibt sich für die rechtliche Bewertung zweitens, daß Karikatur und Satire immer in ihrer Gesamtheit zu würdigen ⁵³ sind. Gerade dies verkennt das BVerfG in der Hachfeld-Karikatur, indem es wichtige Elemente vernachlässigt:

Nicht zwei Lebewesen sind beteiligt, sondern Strauß und die Justiz. Und: Der Angriff Hachfelds richtet sich auch gegen die Staatsanwaltschaft, deren Strafandrohung lächerlich gemacht werden soll, was der Titel der zweiten Karikatur belegt: "Welches ist nun die endgültig richtige Zeichnung, Herr Staatsanwalt?" ⁵⁴

Berücksichtigt man alle Elemente, so bleibt im Aussagekern Tierisches nur mit einiger Mühe haften: Was in die Augen springt, ist dagegen das, was jede Karikatur ausmacht: Spott und Hohn, nämlich, die Projektion eines Bildes von Strauß und der Justiz, die mit einträchtiger Begeisterung Karikaturisten verfolgen, wenn sie Strauß zu nahe treten 55.

3. Sachverhaltsinterpretation: Werturteil statt Tatsachenbehauptung

a) Zu den allgemeinen Grundsätzen der Tatbestandswürdigung gehört drittens die Interpretation des Sachverhalts 56. Ist die Karikatur und Satire – wie so häufig – mehrdeutig interpretierbar, so hat der Richter im Zweifel diejenige Auslegung zu wählen, die für deren Zulässigkeit spricht.

Was ist nun die Besonderheit bei der politischen Karikatur und Satire? Sie unterscheidet sich in ihrem Aussagegehalt insoweit nicht von schlicht politischen Meinungsäußerungen. Diese Gleichheit verlangt äber, die ihr innnewohnende Aussage – auch im Rahmen des Art. 5 III GG – wie eine vom Schutzbereich des Art. 5 I GG erfaßte Äußerung auszulegen, d. h. regelmäßig als Werturteil und nicht als Tatsachenbehauptung.

Hätte das BVerfG etwa die Hachfeld-Zeichnungen nicht als Kunst, sondern als bloße Meinungsäußerung interpretiert, so wäre Art. 5 I GG zum Zuge gekommen: Die Karikatur wäre – wie die Henscheid-Rezension – an der Vermutungsund Schmähkritik-Formel gemessen worden.

Art. 5 I GG gewährleistet bekanntlich, ohne ausdrücklich zwischen Werturteil und Tatsachenbehauptung zu unterscheiden, jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Der Schutz der Meinungsäußerung geht bei Werturteilen sehr weit ⁵⁷. Handelt es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede ⁵⁸. Auch scharfe und übersteigerte Äußerungen sind, namentlich im öffentlichen Meinungskampf, geschützt ⁵⁹.

Für Tatsachenbehauptungen gelten diese Grundsätze demgegenüber nicht in gleicher Weise: Unrichtige Information ist unter dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Gut. Die bewußte Behauptung unwahrer Tatsachen ist daher nicht mehr geschützt⁶⁰, ebensowenig unrichtige Zitate⁶¹, weshalb für die Bestimmung des Schutzbereichs des Art. 5 I GG die Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung wichtig ist:

Art. 5 III GG kennt diese Unterscheidung nicht. Da es sich bei politisch motivierter Kunst immer auch um eine Meinungsäußerung handelt, muß entweder 62 Art. 5 I GG direkt zum Zuge kommen, oder aber, wenn Art. 5 III GG angewendet wird, muß bei der Sachverhalts-Interpretation auch die

- 46) Steffen, in: Festschr. f. Simon (o. Fußn. 17), S. 371.
- 47) Steffen, ebda.
- 48) Dazu etwa BVerfGE 43, 130 (136f.) = NJW 1977, 799 Flugblatt; BVerfGE 82, 43 (51) = NJW 1990, 1980 Strauß-Transparent; BVerfGE 82, 272 (280f.) = NJW 1991, 95 = NVwZ 1990, 1061 L = NJW-RR 1991, 143 L Zwangsdemokrat; BVerfGE 85, 1 (14) = NJW 1992, 1439 = NVwZ 1992, 766 L Bayer-Aktionäre.
- 49) Steffen, in: Festschr. f. Simon (o. Fußn. 17), S. 371.
- 50) RGSt 62, 183 (184).
- 51) Dazu etwa Steffen, in: Festschr. f. Simon (o. Fußn. 17), S. 371.
- 52) Mahrenholz (o. Fußn. 38), Rdnr. 84; Kübler, in: Festschr. f. Mahrenholz (o. Fußn. 14), S. 309.
- 53) Dazu im Zusammenhang mit der Interpretation des Tucholsky-Zitates jüngst BVerfG, NJW 1994, 2943 (2944) Soldaten sind Mörder.
 54) Ähnlich Mahrenholz (o. Fußn. 38), Rdnr. 78 und Kübler, in:
- Festschr. f. Mahrenholz (o. Fußn. 14), S. 309 f. 55) Vgl. Mahrenholz (o. Fußn. 38), Rdnr. 81.
- 56) Dazu etwa BVerfGE 82, 43 (51) = NJW 1990, 1980 = NSrZ 1990, 383 Strauß-Transparent; BVerfGE 82, 272 (280f.) = NJW 1991, 95 = NVwZ 1990, 1061 L = NJW-RR 1991, 143 L Zwangsdemokrat; BVerfGE 85, 1 (14) = NJW 1992, 1439 = NVwZ 192, 766 L Bayer-Aktionäre.
- 57) BVerfGE 33, 1 (14) = NJW 1972, 811 Strafvollzug; BVerfGE 61, 1 (7) = NJW 1983, 1415 CSU als NPD Europas; BVerfGE 85, 1 (16) = NJW 1992, 1439 = NVwZ 1992, 766 L Bayer-Aktionäre.
- 58) BVerfGE 7, 198 (212) = NJW 1958, 257 Lüth; BVerfGE 85, 1 (16) = NJW 1992, 1439 = NVZ 1992, 766 L - Bayer-Aktionäre.
- 59) Vgl. BVerfGE 61, 1 (7) = NJW 1983, 1415 CSU als NPD Europas. 60) BVerfGE 54, 208 (219) = NJW 1980, 2072 - Böll/Walden und aus jüngster Zeit: BVerfGE 85, 1 (22) = NJW 1992, 1439 = NVwZ 1992, 766 L - Bayer-Aktionäre; BVerfG, NJW 1993, 1845 (1846) - Kreiskrankenhaus; BVerfG, NJW 1994, 1779 (1780) - Leugnung der Judenverfolgung; BVerfG, NJW 1994, 1781 (1782) - Leugnung der Schuld Deutschlands. am Ausbruch des Zweiten Weltkriegs.
- 61) BVerfGE 54, 148 (155) = NJW 1980, 2070 Eppler; BVerfGE 54, 208 (219) = NJW 1980, 2072 Böll/Walden.
- 62) Zur Grundrechtskonkurrenz etwa Henschel, NJW 1990, 1937

(1943).

Rechtsprechung zu Art. 51 GG mit ins Kalkül gezogen werden: Beide Wege dürfen grundsätzlich nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen führen:

Überträgt man die bei Art. 5 I GG entwickelten Grundsätze auf Art. 5 III GG, so ist die Qualifizierung politischer Karikatur und Satire als Meinungsäußerung in der Regel deshalb zwingend, weil sie ganz entscheidend durch die Elemente der "Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens" im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung geprägt sind. Auf "den Wert, die Richtigkeit, die Vernünftigkeit" der Außerung kommt es der Karikatur und Satire nicht an. Dies muß auch in Grenzfällen gelten, wenn sich diese Elemente - wie so häufig - mit Elementen einer Tatsachenbehauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls dann, wenn - wie bei Karikatur und Satire charakteristisch - beide Elemente sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt⁶³, Wollte man nämlich das tatsächliche Elemente als ausschlaggebend ansehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungs- und Kunstfreiheit wesentlich verkürzt werden.

Aufgrund dieser Erkenntnis hat der Supreme Court64 in der Hustler-Parodie eine Meinungsäußerung und keine Tatsachenbehauptung gesehen. Nach diesen Maßstäben hat auch das BVerfG 5 zutreffend etwa den Satz in einer Wahlrede "Die CSU ist die NPD Europas" als Meinungsäußerung gewertet, obwohl, wenn man ihn wörtlich nimmt, er als Behauptung einer Tatsache offensichtlich falsch ist, weil die CSU mit einer nicht existenten NPD Europas nicht identisch sein kann.

Damit ist es Zeit für eine Zwischenbilanz: Ist der Begriff Meinung i. S. des Art. 5 I GG weit zu verstehen, so unterfällt die politische Karikatur und Satire – wie eine politische Meinungsäußerung auch - grundsätzlich der Zulässigkeit der freien Rede. Sind diese Erwägungen bei Art. 5 I GG gefestigt, müssen sie in gleicher Weise für Art. 5 III GG gelten. Das Fehlen eines dem Art. 5 II GG entsprechenden Gesetzesvorbehalts kann künstlerischen Äußerungen jedenfalls keine geringeren Freiräume verbürgen als sonstige, schlicht politische Meinungsäußerungen, die von der Meinungsfreiheit gedeckt sind 66. Mit anderen Worten: Ob Art. 5 III GG oder aber Art. 5 I GG zur Anwendung kommt, das Ergebnis muß das gleiche sein.

b) Nun ist aber nicht jede Meinung verfassungsrechtlich geschützt: Das BVerfG hat – im Ehrenschutz – vor allem für den Schlagabtausch in der politischen Arena eine einengende Rechtsfigur entwickelt: die sog. Schmähkritik67. Danach sind solche Werturteile verboten, bei denen nicht die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung, die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht.

Gerade aber den sachlichen Bezug scheinen viele Gerichte zu verkennen, wenn sie allzuschnell wenig Sachliches, statt dessen nur noch eine Herabsetzung der Person erblicken wol-

 c) Ich komme zur
 ück auf die Barschel/Engholm-Montage. Sie ist ebenso widerwärtig wie abstoßend. Indes: Die Sachverhaltsinterpretation durch das LG Hamburg⁶⁸ dahingehend, dadurch werde zum Ausdruck gebracht, Engholm sei nicht Opfer, sondern Täter der Barschel-Affäre und mache sich im Nachhinein über den Selbstmord von Uwe Barschel lustig, weshalb schon allein die Verbindung seines Bildes mit dem Leichnam Barschels das Persönlichkeitsrecht Engholms in schwerwiegender Weise verletze, ist nicht zwingend.

Entscheidend kann nicht allein die Montage eines Fotos auf einen Leichnam sein. In die Interpretation müssen auch die politischen Implikationen einbezogen werden, die sich angesichts der Entwicklung der letzten Wochen vor Erscheinen des Titelblattes aufdrängen und Assoziationen an die Barschel-Affäre erlauben. Ausschlaggebend ist dabei, daß bis zum Bekanntwerden der sog. "Schubladenaffäre" Anfang 1993 die Bevölkerung von Engholm das Bild eines skandalfreien, untadeligen Politikers hatte, das ihn erfrischend von vielen anderen abhob. In einer Zeit, in der zahlreiche prominente Politiker in Skandale verwickelt sind, zweifelsohne ein besonderes Attribut. Dieses Bild ist in der Zeit vor Erscheinen des Titelblattes erheblich getrübt worden: Es war lange unklar, ob der damalige Kanzlerkandidat und SPD-Vorsitzende Engholm vor dem Untersuchungsausschuß des schleswig-holsteinischen Landtages die Unwahrheit gesagt und damit seine frühe Kenntnis von den Machenschaften Pfeiffer/Barschel verschwiegen hatte. Ähnlich wie bei der Barschel-Affäre kam die Wahrheit nur scheibchenweise ans Licht und immer nur soweit, wie sie ohnehin nicht mehr verborgen werden konnte. Die Reaktionen Engholms auf diese Vorfälle waren lange Zeit jedenfalls zögerlich.

All dies und der damit verbundene Imageverlust Engholms führten zu der Montage mit der Schlagzeile "Sehr komisch Herr Engholm". Die Interpretation des LG Hamburg läßt sich bei werkgerechter Auslegung des Titelblattes daher kaum rechtfertigen. Gerade die politische Wirklichkeit, die schließlich im Mai 1993 - fünf Wochen nach Erscheinen des Heftes - im Rücktritt Engholms von allen Amtern gipfelte, belegt, daß es Titanic um die "Sache" gegangen war, und nicht in erster Linie um eine vorsätzliche Kränkung.

d) Aber auch im Fall Henscheid enthalten die benutzten Verbalinjurien nicht zwingend eine Schmähkritik. Daß sich Henscheid in keiner Silbe mit dem rezensierten Buch oder den sonstigen Werken Bölls auseinandersetzt, seine Werturteile sich vielmehr allein in dem herabsetzenden Inhalt erschöpfen, mag richtig sein. Liegt darin aber bereits eine Schmähung? Verkennt das BVerfG nicht gerade die Eigenart des kritischen Genres "polemische Kurzkritik", wenn es Henscheid vorwirft, er habe seine Außerungen über Böll "nicht im Rahmen einer inhaltlichen oder ästhetischen Auseinandersetzung mit dessen Werk getan"? Stand für Henscheid nicht weniger die Diffamierung Bölls im Vordergrund als die Auseinandersetzung mit dem Denkmal Böll, getragen vom Missionsgedanken, nachfolgende Lesergenerationen zum kritischen Umgang mit Bölls Werken anzuleiten? Henscheids Kritik richtet sich jedenfalls nicht gegen den Privatmann, sondern gegen den Schriftsteller Böll und sein Schaffen.

e) Im Hachfeld-Fall schließlich hätte es nahegelegen, die Karikatur über einen besonders prominenten und häufig mit provozierenden Äußerungen hervorgetretenen Politiker als zulässiges, politisch motiviertes Werturteil und damit als eine die Offentlichkeit wesentlich berührende Frage anzusehen, die von dem Grundsatz der "Vermutung freier Rede" erfaßt ist. Jedenfalls ist auch hier nicht von vornherein ausgeschlossen, daß es Hachfeld zumindest so weit um die "Sache" gegangen war, daß er nicht in erster Linie eine vorsätzliche Kränkung beabsichtigte 69.

Einzelfallwürdigung und Güterabwägung

Ich komme zum vierten Gesichtspunkt: Ob der sachliche Gehalt der Außerung soweit hinter die diffamierende Form

- 63) Vgl. BVerfGE 61, 1 (7) = NJW 1983, 1415 CSU als NPD Europas.
- 64) Supreme Court, Vol. 99 (1987) L Ed 2d, 50,
- 65) BVerfGE 61, 1 (7) = NJW 1983, 1415 CSU als NPD Europas.
- 66) So zu Recht Nolte, EuGRZ 1988, 253 (257).
- 67) Entwickelt wurde die Formel vom BGH (Z) 45, 296 (310) = NJW 1966, 1617 - Höllenfeuer; vgl. aus jüngerer Zeit BGHZ 99, 133 (135) = NJW 1987, 1400 = NJW-RR 1987, 695 L - Oberfaschist. Das BVerfG hat sie übernommen, vgl. BVerfGE 42, 163 (171) = NJW 1976, 1680 - Echternach; BVerfGE 62, 1 (12) = NJW 1983, 735 - Wahlkampf; BVerfGE 66, 116 (151) = NJW 1984, 1741 - Wallraff; BVer/GE 82, 272 (283) = NJW 1991, 95 = NVwZ 1990, 1061 L = NJW-RR 1991, 143 L - Zwangsdemokrat. Aus der Lit. s. erwa Nolte, Beleidigungsschutz in der freiheitlichen

68) Urt. v. 7. 5. 1993 - 324 O 259/93, S. 8f. (einstweiliges Verfügungsverfahren) sowie v. 26. 11. 1993, AfP 1994, 64 (66) (Hauptsacheverfah-

69) Nolte, EuGRZ 1988, 253 (257).

zurücktritt, daß er unerheblich wird, ist ganz entscheidend eine Frage des Einzelfalls?⁶.

Dieser sachliche Aspekt gerät aus dem Blick, wenn das BVerfG71 zunächst großzügig, aber inhaltsleer, die Kunsteigenschaft der Hachfeld-Karikaturen anerkennt, dann aber ohne weitere Einzelfallabwägung eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als "unmittelbaren Ausfluß der Menschenwürde" sieht, mit der Folge, daß "diese Schranke absolut", d.h. "ohne die Möglichkeit eines Güterausgleichs" wirkt. Indem das BVerfG diese Grenzen "bei weitem" überschritten sieht, wenn der Sexualbereich berührt ist oder eine Tierkarikatur zu tierisch wirkt, verzichtet es auf eine Güterabwägung und verkürzt damit seinen Begründungsaufwand72. Angesichts der Geschmacklosigkeit der Hachfeld-Karikatur mag dies zunächst verständlich sein. Berechtigt ist es freilich nicht. Ein solches methodisches Vorgeben ist mit dem "System der Grundrechte" nicht zu vereinbaren: Das Menschenwürdeprinzip kann nicht - quasi zum "Supergrundrecht" instrumentalisiert - alle anderen Grundrechtsverbürgungen zu Rechten "zweiter Klasse" degradieren, um sie anschließend abwägungsfrei aus dem Felde schlagen zu können. Dies umsoweniger, als die Äußerung nicht "rein künstlerisch" gemeint war, sondern einen Spitzenpolitiker betraf und in erster Linie einen politischen Aussagegehalt hatte 73, d.h. sich nicht gegen den Privatmann Strauß, sondern gegen den Politiker Strauß richtete.

Erklären läßt sich die Entscheidung vielleicht, weil Hachfeld auch "die Justiz" mit angegriffen hat. Sie wäre vermutlich anders ausgefallen, wenn das Gericht nicht selbst durch die Zeichnungen betroffen wäre. Gleichwohl bleibt das gewählte methodische Vorgehen - vor allem wegen der großen Nachahmungsgefahr 74 für die Gerichte - äußerst bedenklich. Daß die Versuchung, abwägungsfrei und mit geringerem Begründungsaufwand Urteile zu verkünden, auf der Hand liegt, belegen eindrucksvoll die jüngsten Entscheidungen zu der Engholm/Barschel-Montage: Das OLG Hamburg75 ist, wie auch das LG, dieser Versuchung voll erlegen: Statt der erforderlichen Güterabwägung findet sich als tragende Begründung: "Nur die Menschenwürde" Engholms kann "Vorrang haben". Und weiter: "Ist aber wie vorliegend die Menschenwürde und damit das Persönlichkeitsrecht schwerwiegend verletzt, so ist eine solche Beeinträchtigung durch die Freiheit künstlerischer Betätigung nicht mehr gedeckt."

Ich fasse zusammen: Auch die Kunstfreiheit verlangt – zur Bestimmung ihrer verfassungsimmanenten Schranken – grundsätzlich nach einer Güterabwägung. Bei der Meinungsfreiheit des Art. 51 GG ist dieser Befund seit dem Lüth-Urteil 16 – wie die Entscheidungen des BVerfG 17 belegen – längst eine Selbstverständlichkeit. Sie sollte es auch bei Art. 5 III GG werden, gerade wenn künstlerische Äußerungen einen politischen Inhalt haben.

5. Sonderfall: Personen des öffentlichen Lebens/public figure

Dies leitet über zum fünften und letzten Gesichtspunkt: Soweit Personen des öffentlichen Lebens betroffen sind, muß bei der Güterabwägung Berücksichtigung finden, inwieweit der strafrechtliche Ehrenschutz den Freiraum der Karikatur und Satire begrenzen kann.

Selbst wenn man in der Hachfeld-Karikatur, der Henscheid-Rezension oder in der Engholm-Montage eine Beleidigung i.S. des § 185 StGB erblicken wollte, hätte der Betroffene die – in seinen Augen – schwere Kränkung zu ertragen, weil dabei der gesellschaftspolitische Kontext nicht außer acht gelassen werden darf.

Ich komme zurück auf die Entscheidung des Supreme Court 78. Der dort exemplarisch praktizierte personenbezogene Maßstab der "public figure" bietet einen verallgemeine-

rungsfähigen Ansatz. Diesem Ansatz vergleichbar ist die Kunstfigur der "Person der Zeitgeschichte", die die deutsche Literatur und Rechtsprechung aus dem Bildnisschutz des § 23 KUG ableitet und, über das Recht am eigenen Bild hinaus, verallgemeinernd auch auf andere Konflikte zwischen den Medien und dem einzelnen anwendet. Bei ihr wird vermutet, daß sie in der öffentlichen Diskussion wegen ihrer Nähe zu öffentlichen Kommunikationsmitteln über bessere Möglichkeiten im Vergleich zu Privatpersonen verfügt, etwaiger Kritik entgegenzuwirken. Dem Prozeß öffentlicher Diskussion soll damit ein weiter Spielraum eröffnet werden, um selbst scharfe Attakken gegen Personen des öffentlichen Lebens nicht durch Selbstzensur der Diskursteilnehmer zu hemmen.

Will man nun verallgemeinerungsfähige Bewertungskriterien für die Zulässigkeit von politischer Karikatur und Satire entwickeln, so sind zunächst zwei Ebenen zu unterscheiden, die differenzierter Betrachtung bedürfen: Eingriffe in die Öffentlichkeitssphäre des angegriffenen Politikers einerseits und in dessen Privatsphäre andererseits.

a) Angriffe auf die Öffentlichkeitssphäre. Karikatur und Satire, die Politiker anläßlich ihrer amtlichen Aktivitäten, ihres öffentlichen Wirkens der Kritik unterzieht, muß grundsätzlich zulässig sein, auch und soweit sie Politiker in ihrer Ehre verletzt. "Der Beachtung und dem Respekt, die ein öffentliches Amt verleihen, entspricht das Recht auf kritische Beobachtung, ob die politische Persönlichkeit dem Anspruch ihres Amtes gewachsen ist. "79 Dieses kritische Wächteramt nehmen in den Medien Karikatur und Satire in besonderem Maße wahr - nicht um ihrer selbst willen, sondern, wie das BVerfG mehrfach zurecht betont hat, im Interesse der Demokratie 80. "Demokratie ist eine Staatsform, die von Meinungsund Interessengegensätzen in der Gesellschaft ausgeht, diese für legitim hält und Integration nicht durch autoritative Festlegung von Wahrheiten, sondern durch offene Diskussion und" "Präferenzentscheid zu erreichen sucht." Sie "ist daher auf freien Informationsfluß und angstfreie Teilhabe am Diskurs angewiesen". "Aus diesem Grund darf die Auflösung des Konflikts zwischen Meinungsfreiheit" bzw. Kunstfreiheit "und Ehrenschutz nicht so beschaffen sein, daß die Offenheit der Auseinandersetzung und die Möglichkeit, auch kritische und irritierende Positionen zu vertreten oder Mißstände aufzudecken, leidet"81

Anders ausgedrückt: Sie darf potentiell Interessierte nicht von der Teilnahme an der öffentlichen Diskussion abhalten und abschrecken, weshalb – im öffentlichen Bereich – gewisse Härten und Schärfen in Kauf zu nehmen sind, Freiräume also, die Art. 5 GG grundsätzlich gewährt und die durch die strafrechtlichen Beleidigungsdelikte nicht beschränkt werden können.

Hat der Ehrenschutz insoweit grundsätzlich zurückzutreten, so doch nicht ausnahmslos: Die Grenze des Zulässigen ist dort überschritten, wo die reine Schmähkritik beginnt. Denn

⁷⁰⁾ Vgl. auch Steffen, in: Festschr. f. Simon (o. Fußn. 17), S. 371.

⁷¹⁾ BVer/GE 75, 369 (380) = NJW 1987, 2661 = NVwZ 1987, 969 L = NStZ 1988, 21 - Strauß/Hachfeld.

⁷²⁾ Nolte, EuGRZ 1988, 257; Mahrenholz (o. Fußn. 38), Rdnr. 89;

Kübler, in: Festscht. f. Mahrenholz (o. Fußn. 14), S. 310. 73) So bereits zutr. Nolte, EuGRZ 1988, 257.

⁷⁴⁾ Darauf hat zurecht Mahrenholz (o. Fußn. 38), Rdnr. 89, hingewie-

sen. 75) Urt. v. 9. 12. 1993 – 3 U 170/93, S. 10.

⁷⁶⁾ BVerfGE 7, 198ff. = NJW 1958, 257 - Lüth.

⁷⁷⁾ St. Rspr., zuletzt etwa BVerfGE 85, 1 (22) = NJW 1992, 1439 (1441) = NVwZ 1992, 766 L - Bayer-Aktionäre; BVerfG, NJW 1994, 2943 - Soldaten sind Mörder.

⁷⁸⁾ US Supreme Court, Vol. 99 (1987) L Ed 2d, 41-53. 79) Benda, NJW 1994, 2266 (2267).

⁸⁰⁾ St. Rspr., vgl. nur BVerfGE 7, 198 (208) = NJW 1958, 257 - Lüth;

BVerfGE 61, 1 (7) = NJW 1983, 1415 – CSU als NPD Europas. 81) Grimm, ZRP 1994, 276.

816

auch Politiker und andere Personen des öffentlichen Lebens haben Schutz gegen schmähende Herabsetzung ihrer Person nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Bereich. Festzustellen bleibt freilich: Karikatur und Satire in Form reiner Schmähkritik kommt in der Gerichtspraxis so gut wie nicht vor⁸².

b) Angriffe auf die Privatsphäre. Der bisherige Befund ändert sich bei Angriffen im rein privaten Bereich. Attacken auf die Ehre von Politikern außerhalb der politischen Auseinandersetzung sind im Rahmen politischer Karikatur und Satire von Art. 5 GG grundsätzlich nicht mehr gedeckt. Der Schutz der Persönlichkeit läßt Härten und Schärfen in der Auseinandersetzung nicht zu, soweit die Privatsphäre des Politikers ohne erkennbaren Bezug zu seinem politischen Wirken - betroffen ist. Anders ist es nur hinsichtlich solchem privaten Verhalten, das die Öffentlichkeit in wesentlichen Fragen berührt, wozu generell jedes private, strafbare Verhalten eines Politikers ebenso zählt wie private Lebensweisen, die im krassen Widerspruch zu dessen selbstgestellten und öffentlich gelebten Wertvorstellungen stehen. Als zulässige Beispiele aus jüngster Zeit wären zu nennen: Oscar Lafontaine und das Rotlichtmilieu, oder: die zweifelhafte Filmvergangenheit einer CSU-Abgeordneten.

Angriffe allein auf den privaten und intimsten Bereich freilich, beschäftigen die Öffentlichkeit und unsere Gerichte nicht in spürbarem Umfang, weil auch sie de facto kaum stattfinden 83 - weder in Form schlichter Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen noch als Karikatur und Satire. Und das ist gut so. Hierzulande besteht also wenig Veranlassung, in das heute wieder modern gewordene Klagelied der "Verrohrung öffentlicher Sitten"84 einzustimmen. In England und in den Vereinigten Staaten sind die Verhältnisse leider anders: Dort stürzen hohe Amtsträger immer öfter über Presseberichte aus deren Intimbereich, in den USA werden zudem private und intimste Lebensweisen von Politikern immer wieder anläßlich deren Ernennung zu Präsidentschaftskandidaten bzw. Kabinettsmitgliedern öffentlich erörtert. Obwohl bei uns vergleichbare Vorgänge zu vermuten sind, werden sie glücklicherweise - außerhalb der öffentlichen Diskussion gehalten, ein Umstand, der, worauf Ernst Benda zu Recht hingewiesen hat, mit der politischen Kultur unseres Landes zusammenhängt. Der Bestand und Verfall einer politischen Kultur aber wird jenseits der Rechtsordnung, auch jenseits des Verfassungsrechts, gewonnen oder verspielt 85.

VII. Folgerungen

Ich komme zum Resümee: Die geäußerte Kritik am BVerfG darf nicht mißverstanden werden: Das BVerfG hat in ständiger Rechtsprechung zum Spannungsfeld von politischer 86 wie auch schlichter 87 Meinungsäußerung und Persönlichkeitsschutz das angesprochene Dilemma im Kern erfaßt und beurteilt es in seiner Ehrenschutz-Rechtsprechung insgesamt, wie ich meine, wohl abgewogen 88. Daß es im Bereich der "Mei-nungsäußerung durch Kunst" in den zwei hier kritisierten Fällen (Strauß/Hachfeld und Böll/Henscheid) geirrt hat, sei ihm zugestanden, solange seine Gesamtrechtsprechung auch für die Zukunft vermuten läßt, für die nachgeordneten, dringend auf bundesverfassungsgerichtliche Orientierungshilfe angewiesenen Gerichte präzise Vorgaben zur angemessenen Lösung des Konflikts bereitzuhalten. Vor gelegentlichen "Schwarzmalern", die mit "undifferenziertem" und "einseitigem" Blick ein neues Gesellschaftsspiel propagieren wollen, dessen einzige Spielregel es ist, in regelmäßigen Abständen Nebelbomben mit den epitheta "Krise des Rechtsstaats bzw. Sittenverfall" zu zünden, sollte sich das BVerfG in seiner Ehrenschutz-Rechtsprechung nicht beirren lassen. Solange die ungeschriebenen Grenzen der Kunst- und Meinungsäußerungsfreiheir des Art. 5 GG beachtet werden, solange persönliche Belange der Politiker – nicht ohne sachlichen Grund – mit der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben vermischt werden, besteht kein Anlaß, den Karikaturisten und Satirikern die strengen "Fesseln des Ehrenschutzes" anzulegen.

Darüber hinaus sollte der Konflikt zwischen Karikatur, Satire und dem Verlangen von Politikern - wie überhaupt von Personen des öffentlichen Lebens - nach Ehrenschutz längerfristig weniger durch die Gerichte, mehr durch die Gesellschaft im offenen Diskurs gelöst werden. Auch hier könnte das BVerfG, ähnlich wie der Supreme Court in der Falwell/Hustler-Entscheidung, Signale setzen. Denn mutet es nicht seltsam an, daß ein Schriftsteller vom Range Bölls nach seinem Tod auf gerichtlichen Schutz gegen Angriffe angewiesen sein soll, die sich auf sein literarisches Werk beziehen? Nimmt es nicht ferner Wunder, wenn Politiker vom Format Lafontaines, Engholms oder - früher - Srauß wegen Angriffen, die sich auf ihr politisches Wirken beziehen, die Gerichte bemühen? Und: Geben sich die Beteiligten mit dem Gang zum Gericht nicht dem "Odium der Lächerlichkeit" preis? Sind hier Sanktionen, Gegenschläge, Kritik, nicht eher angebracht in den Feuilletons und Zeitschriften bzw. in der politischen Arena als in den Gerichtssälen 89? Geht es nicht zumeist um die Allgemeinheit interessierende, politische Fragestellungen, die statt in die Ebene "genereller Betroffenheit" eingebettet sind in die Ebene "personaler Verantwortung", wo sie - bei gegebenem Anlaß exemplarisch an einer Politikerpersönlichkeit diskutiert werden? Die implizierten, politisch-moralischen Konflikte können, soviel steht fest, wenn überhaupt, allenfalls die Betroffenen, nicht aber die Gerichte lösen. Daß die Suche nach Ehrenschutz nicht zwangsläufig zum Politikeralltag gehören muß, hat eindrucksvoll Helmut Kohl bewiesen: Trotz zahlreicher, teils massiver, teils den Karikatur- und Satirebereich überschreitender Attacken seiner Person während seiner langjährigen Politikerlaufbahn ließ Kohl Angriffe - soweit ersichtlich niemals gerichtlich verfolgen.

Freiräume politischer Karikatur und Satire sind für eine freiheitliche Demokratie wohl unverzichtbar: Ihren Politikern mutet sie deshalb zu, den persönlichen Ehrenschutz im Interesse einer offenen Diskussion öffentlichkeitsrelevanter Probleme gegebenenfalls zu opfern, weshalb Politiker schon aus einem bestimmten Holz geschnitzt sein müssen, um mit diesen Freiräumen leben zu können. Diejenigen, die dazu nicht in der Lage sind, haben wohl ihren Beruf verfehlt: Ihnen hatte schon Harry Truman ⁹⁰ den Rat gegeben, wer die Hitze nicht verträgt, sollte nicht in der Küche arbeiten.

82) Benda, NJW 1994, 2267; Soehring, NJW 1994, 2926 (2928).

Benda, NJW 1994, 2267; Soehring, NJW 1994, 2928.
 Dazu etwa Kriele, NJW 1994, 1897ff.; Kiesel, NVwZ 1992,

84) Dazu etwa Kriefe, NJW 1994, 1897ft.; Kiesel, NVwZ 1992, 1129ff.; Hillgruber/Schemmer, JZ 1992, 946ff.; früher bereits Schmitt Glaeser, JZ 1983, 95 (99); Tettinger, JZ 1983, 317 (325); Otto, JR 1983, 1ff.

85) Benda, NJW 1994, 2267.

86) Vgl. BVerfGE 43, 130 (136) = NJW 1977, 799 - Flugblatt und aus neuerer Zeit BVerfGE 81, 278 ff. = NJW 1990, 1982 - Bundesflagge; BVerfGE 81, 298 ff = NJW 1990, 1985 - Deutschlandlied; BVerfGE 82, 43 (51) = NJW 1990, 1980 = NStZ 1990, 383 - Strauß-Transparent m. Anm. Kübler, JZ 1990, 916; BVerfGE 82, 272 (281) = NJW 1991, 95 = NVwZ 1990, 1061 L = NJW-RR 1991, 143 L - Zwangsdemokrat; BVerfG, NJW 1994, 2943 f. - Soldaten sind Mörder.

87) Vgl. etwa BVerfGE 86, 1ff. = NJW 1992, 2073 = AfP 1992, 133 (135) - geb. Mörder/Krüppel; BVerfG, NJW 1993, 1845 f. - Kreiskranken-

88) Im Zusammenhang mir dem Konflikt zwischen Ehrenschurz und Meinungsfreiheit im Ganzen, d.h. ohne Unterscheidung zwischen politischer und schlichter Meinungsäußerung, weist Grimm, ZRP 1994, 276 darauf hin, daß Entscheidungen, in denen der Ehrenschutz Vorrang erhält, an Zahl viel größer sind als solche, in denen zugunsten der Meinungsfreiheit entschieden wird. Ähnlich Benda, NJW 1994, 2267.

Ahnlich Albert Schäffer, Literatur, Kritik und Justiz, in: FAZ Nr. 94
 23. 4, 1993, S. 35.

90) Zitat bei Benda, NJW 1994, 2267.